

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Angela JULCHER,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Stefan PERNER,
Dr. Michael RAMI,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Michael BAJLICZ

als Schriftführer,

über den Antrag des *** und der ***, beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Stefan Harg, Belruptstraße 5, 6900 Bregenz, die Wortfolge "volljährig und" in § 1 EheG als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 140 B-VG zu Recht erkannt:

Der Antrag wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe

I. Antrag

Mit dem vorliegenden, auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG gestützten Antrag begehren die Antragsteller, der Verfassungsgerichtshof möge die Wortfolge "volljährig und" in § 1 EheG, in eventu § 1 EheG zur Gänze als verfassungswidrig aufheben.

1

II. Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, dRGBL. I S. 807/1938, idF BGBl. I 46/2025 (im Folgenden: EheG) lauten wie folgt (die angefochtene Wortfolge ist hervorgehoben):

2

"Erster Abschnitt

Recht der Eheschließung

A. Ehefähigkeit

§ 1. Ehefähig ist, wer volljährig und entscheidungsfähig ist.

B. Eheverbote

Verwandtschaft

§ 6. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten gerader Linie und zwischen Verwandten bis einschließlich zum vierten Grad der Seitenlinie.

[...]

§ 17

Form der Eheschließung

- (1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.
- (2) Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

D. Nichtigkeit der Ehe

I. Nichtigkeitsgründe

§ 20. Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in den §§ 21 bis 25 dieses Gesetzes bestimmt ist.

§ 21

Mangel der Form

- (1) Eine Ehe ist nichtig, wenn die Eheschließung nicht in der durch § 17 vorgeschriebenen Form stattgefunden hat.
- (2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Mangel der Ehefähigkeit

- § 22. (1) Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung nicht ehefähig war.
- (2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte nach Eintritt der Ehefähigkeit zu erkennen gibt, dass er die Ehe fortsetzen will.

§ 23

Namensehe und Staatsangehörigkeitsehe

- (1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.
- (2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Doppelehe

§ 24. Eine Ehe ist nichtig, wenn ein Teil zur Zeit ihrer Schließung mit einer dritten Person in gültiger Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebte.

Verwandtschaft

§ 25. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie dem Verbot des § 6 zuwider zwischen Blutsverwandten geschlossen ist.

II. Berufung auf die Nichtigkeit

§ 27

Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

Begehren der Nichtigkeitsklärung

§ 28. (1) Ist eine Ehe auf Grund des § 23 Abs. 1 nichtig, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklärung begehren.

(2) In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit können der Staatsanwalt und jeder der Ehegatten, im Fall des § 24 auch der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner die Nichtigkeitsklärung begehren. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklärung begehren.

(3) Sind beide Ehegatten verstorben, so kann die Nichtigkeitsklärung nicht mehr begehrt werden."

§ 24 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS 946/1811, idF BGBl. I 35/2015 (im Folgenden: ABGB) lautet wie folgt:

3

"III. Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit

§ 24. (1) Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein.

(2) Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet."

III. Anlassverfahren, Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Die Antragsteller, ein österreichischer Staatsbürger und eine serbische Staatsangehörige, haben am 29. September 2025 in Serbien die Ehe geschlossen. Zum Zeitpunkt der Eheschließung war der Antragsteller 19 Jahre und die Antragstellerin 16 Jahre alt.

4

2. Infolge der Eheschließung zog die bis dahin in Serbien lebende Antragstellerin zum Antragsteller nach Österreich. Anlässlich der Eintragung der Ehe in das Zentrale Personenstandsregister erging eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Feldkirch. Die Staatsanwaltschaft erhob daraufhin Klage auf Nichtigerklärung der Ehe. Die Antragstellerin sei zum Zeitpunkt der Eheschließung 16 Jahre alt und damit entgegen § 1 EheG nicht volljährig gewesen, und die Antragsteller seien Cousin und Cousine, obwohl § 6 EheG die Ehe zwischen Verwandten gerader Linie und zwischen Verwandten bis einschließlich zum vierten Grad der Seitenlinie verbiete.

5

3. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 6. März 2026, 2 C 30/25y, wurde die Ehe zwischen den Antragstellern gemäß § 22 Abs. 1 EheG für nichtig erklärt. In seiner Begründung setzte sich das Gericht mit der Anknüpfung nach internationalem Privatrecht auseinander und hielt fest, dass die Voraussetzungen der Eheschließung sowie die der Ehenichtigkeit für jeden der Ehegatten nach seinem Personalstatut zu beurteilen seien. Im Weiteren kam es zum Schluss, dass auf Grund der Minderjährigkeit der Antragstellerin im Zeitpunkt der Eheschließung die materiellrechtlichen Ehevoraussetzungen des österreichischen Rechts nicht erfüllt seien. Diese Fehlerhaftigkeit erfasse den gesamten Eheverband, obwohl eine nach serbischem Recht formell und materiell gültige Ehe geschlossen worden sei. Nach § 22 Abs. 1 EheG sei die Ehe aus diesem Grund für nichtig zu erklären. Angesichts dessen hätten Feststellungen zu der von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Verwandtschaft der Ehegatten unterbleiben können.

6

4. Gegen dieses Urteil erhoben die Antragsteller Berufung und stellten aus Anlass dieses Rechtsmittels unter einem den vorliegenden Gesetzesprüfungsantrag. Darin legen die Antragsteller ihre Bedenken im Wesentlichen wie folgt dar:

7

Das Verbot der Eheschließung für Personen, die unter 18 Jahre alt sind, stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in die durch Art. 8 EMRK und Art. 7 GRC garantierten Rechte dar. Der Gesetzgeber überschreite seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum durch die Einführung dieser starren Altersgrenze. Die frühere Regelung des § 1 EheG, wonach eine Person von einem Gericht ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf ihren Antrag für ehefähig zu erklären war, wenn der künftige Ehegatte volljährig war, sie für diese Ehe reif erschien und der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Person zustimmte, habe das Ziel des Schutzes Minderjähriger ausreichend und verhältnismäßig verwirklicht. Seit der Novelle durch

8

BGBI. I 46/2025 enthalte § 1 EheG keine auf das Alter bezogene Differenzierung mehr und sei deshalb verfassungswidrig.

Hinzu komme, dass nach dem Personenstandsgesetz 2013 die Personenstandsbehörde vor der Eheschließung die Ehefähigkeit der Verlobten auf Grund der vorgelegten Urkunden in einer mündlichen Verhandlung zu ermitteln habe, wodurch ein ausreichender Schutzmechanismus gegeben sei. Weiters würde der Hinweis in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für das Ehe- und Partnerschaftsrechtsänderungsgesetz 2025, dass durch die Änderung des § 1 EheG eine Gleichbehandlung mit der eingetragenen Partnerschaft erfolge, ins Leere gehen, weil der Gesetzgeber in Anbetracht der Entscheidung VfSlg. 19.682/2012 nicht gezwungen sei, für eine eingetragene Partnerschaft in jeder Hinsicht gleiche Regelungen wie für eine Ehe zu treffen.

9

Zudem verletze das Verbot der Eheschließung für Minderjährige das Recht auf Eheschließung gemäß Art. 12 EMRK und das in Art. 9 GRC verbürgte Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Die Regelung des § 1 EheG führe zu einer Aushöhlung des Rechts auf Eheschließung, weil dieses Recht bei Erreichung des heiratsfähigen Alters zustehe und nicht von der Volljährigkeit abhängen. Die Festlegung des heiratsfähigen Alters möge zwar Sache des nationalen Gesetzgebers sein, jede Einschränkung müsse jedoch auf allgemein anerkannte Gründe des öffentlichen Interesses gestützt werden und verhältnismäßig sein. Eine Untergrenze werde lediglich dort gesehen, wo allgemein auf Grund des Alters noch nicht von einem auf freiem Willen beruhenden Heiratsentschluss ausgegangen werden könne. Ein solcher freier Wille liege im Alter von 16 Jahren jedenfalls vor. Das absolute Verbot für die Eheschließung für Minderjährige verletze daher den Wesensgehalt von Art. 12 EMRK und Art. 9 GRC. Die privaten Interessen an der Eheschließung ab Erreichen der Ehefähigkeit im Sinne einer ausreichenden Reife und Einsichtsfähigkeit würden die gegenläufigen öffentlichen Interessen überwiegen.

10

Überdies verstoße die altersmäßige Beschränkung der Ehefähigkeit in § 1 EheG gegen das Sachlichkeitsgebot des Art. 2 StGG, Art. 7 Abs. 1 B-VG und Art. 20 GRC. Schließlich bestehe auch das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren. Der Gesetzgeber gehe offenkundig davon aus, dass ab diesem Alter eine ausreichende Reife zur politischen Willensbildung bestehe. Außerdem dürften Minderjährige schon ab einem Alter von 14 Jahren eine Reihe erheblicher Entscheidungen treffen, sie dürften

11

etwa Geschlechtsverkehr haben und könnten folglich Kinder zeugen, seien religiösmündig und könnten in medizinische Behandlungen einwilligen.

Es bestehe keine sachliche Rechtfertigung und keine Notwendigkeit für das absolute Eheverbot für nicht volljährige Personen, welches sich selbst auf im Ausland nach dem einschlägigen Personalstatut gültig geschlossene Ehen auswirke. Die Ungleichbehandlung von ausreichend reifen und einsichtsfähigen 16-Jährigen gegenüber 18-Jährigen sei unsachlich. Außerdem würde die Voraussetzung der Volljährigkeit für die Ehefähigkeit auf populistischen Überlegungen beruhen und sich gezielt gegen Muslime richten, was gleichheitswidrig sei. 12

5. Die Bundesregierung hat eine Äußerung erstattet. 13

5.1. Der Zulässigkeit des Antrages hält die Bundesregierung Folgendes entgegen: 14

Der auf die Aufhebung der Wortfolge "volljährig und" in § 1 EheG gerichtete Hauptantrag erweise sich als unzulässig, weil die Aufhebung der angefochtenen Wortfolge zur Folge hätte, dass der verbleibende Teil des § 1 EheG einen völlig veränderten Inhalt bekäme. Nach der Aufhebung bliebe nämlich folgender Satz bestehen: "Ehefähig ist, wer entscheidungsfähig ist." Für das Vorliegen der Ehefähigkeit käme es danach allein auf das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit an. Unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz wäre diesfalls für die Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit kein strenger Maßstab anzulegen. Dies hätte zur Konsequenz, dass die nötige Entscheidungsfähigkeit in vielen Fällen wohl auch bei mündigen Minderjährigen gegeben wäre. Der Wegfall jeglicher Altersgrenze würde nach Ansicht der Bundesregierung somit dazu führen, dass Eheschließungen von Minderjährigen – auch unter 16 Jahren – gesetzlich möglich und sogar bei unmündigen Minderjährigen nicht von vornherein ausgeschlossen wären. Eine derartige Regelung würde im Widerspruch zum Kindeswohl stehen und sei der Gesetzgebung, deren erklärtes Ziel es gewesen sei, mit dem Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025 Kinderehen zu verhindern und damit Minderjährige im Interesse des Kindeswohls vor zu früher Heirat zu schützen, nicht mehr zusinnbar. 15

- Das Eventualbegehren auf Aufhebung des § 1 EheG zur Gänze erweise sich nach Auffassung der Bundesregierung als zu eng gefasst und damit ebenfalls als unzulässig. Die Nichtigkeit der Ehe auf Grund mangelnder Ehefähigkeit ergebe sich aus § 1 iVm § 22 EheG. Diese Bestimmungen würden insofern eine untrennbare Einheit bilden, als die Anordnung des § 22 EheG bei gänzlichem Entfall der Regelung der Ehefähigkeit einer Vollziehung nicht mehr zugänglich sei. 16
- 5.2. Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof den Antrag dennoch als zulässig erachtet, trat die Bundesregierung den im Antrag erhobenen Bedenken wie folgt entgegen: 17
- 5.2.1. Die Bedenken im Hinblick auf das Recht auf Eheschließung seien unbegründet. 18
- Nach Art. 12 EMRK hätten Männer und Frauen mit Erreichung des heiratsfähigen Alters gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Art. 9 GRC, der ebenfalls das Recht auf Eheschließung und das Recht auf Familiengründung gewährleiste, entspreche im Wesentlichen Art. 12 EMRK. Die Anwendbarkeit von Art. 12 EMRK sei auf Personen "im heiratsfähigen Alter" beschränkt. Art. 12 EMRK bestimme nicht, wann dieses Alter erreicht sei, und lege weder eine Ober- noch eine Untergrenze für das heiratsfähige Alter fest, sondern verweise ausdrücklich auf die nationale Gesetzgebung der Konventionsstaaten. 19
- Art. 12 EMRK enthalte keinen materiellen Gesetzesvorbehalt und somit keine inhaltlichen Schranken für die Ausgestaltung des Rechts durch die Gesetzgebung. Eine Verletzung der Eheschließungsfreiheit sei dann anzunehmen, wenn die aus dem nationalen Recht folgenden Schranken unverhältnismäßig seien und das Interesse an der Eheschließung das öffentliche Interesse am Verbot eindeutig überwiege. 20
- Bei der Festlegung des heiratsfähigen Alters sei nach Ansicht der Bundesregierung von einem weiten Gestaltungsspielraum der Gesetzgebung auszugehen. Die Verknüpfung der Heiratsfähigkeit mit dem Erreichen der Volljährigkeit in § 1 EheG sei weder ein willkürlicher noch ein unverhältnismäßiger Eingriff, sondern diene dem öffentlichen Interesse des Schutzes Minderjähriger, insbesondere von Mädchen, 21

wobei schon die Geschichte der Ausarbeitung der Konvention auf einen engen Zusammenhang zur Volljährigkeit hindeute, sei doch in den englischsprachigen Entwürfen lange Zeit von "full age" die Rede gewesen.

Die Gesetzesmaterialien zum Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025 würden erkennen lassen, dass die Gesetzgebung eine angemessene Regelung angestrebt habe, um Minderjährige im Interesse des Kindeswohls vor zu früher Heirat zu schützen und Kinder- und Zwangsheiraten zu verhindern. Die angefochtene Bestimmung, wonach Personen erst mit Erreichen der Volljährigkeit heiratsfähig sind, sei zur Erreichung dieses Zwecks zweifellos geeignet. Eine unverhältnismäßige Beschränkung bzw. eine Beeinträchtigung des Wesensgehaltes des Rechts auf Eheschließung lasse sich darin nicht erkennen, zumal nur der Zeitpunkt der Eheschließung aufgeschoben werde, bis beide Ehepartner volljährig sind. 22

Eine Verletzung des Rechts auf Eheschließung gemäß Art. 12 EMRK bzw. Art. 9 GRC liege daher nach Ansicht der Bundesregierung nicht vor. 23

5.2.2. Auch die Bedenken im Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens seien unbegründet. 24

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK habe jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Ein Eingriff in dieses Recht sei gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur zulässig, soweit er gesetzlich vorgesehen sei und eine Maßnahme darstelle, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sei. 25

Nach Ansicht der Bundesregierung sei ein Eingriff in Art. 8 EMRK schon deshalb nicht anzunehmen, weil der bloße Wunsch, eine Ehe zu schließen, grundsätzlich nicht dem Schutzbereich dieser Bestimmung unterliege. Selbst wenn man von der Anwendbarkeit des Art. 8 EMRK ausginge, wäre die Festlegung des heiratsfähigen Alters mit der Volljährigkeit der Ehegatten nach Ansicht der Bundesregierung eine Maßnahme, die gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft 26

zum Schutz der Gesundheit und der Moral bzw. zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sei.

Die Festlegung des heiratsfähigen Alters mit der Volljährigkeit diene dem legitimen Ziel, Minderjährige im Interesse des Kindeswohls vor zu früher Heirat zu schützen und Kinder- und Zwangsheiraten zu verhindern. Die der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegende Annahme der Gesetzgebung, dass Minderjährige entwicklungsbedingt regelmäßig noch nicht in der Lage seien, die mit dem Eingehen einer Ehe verbundenen Folgen einzuschätzen, sei nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund des gewichtigen Ziels des Schutzes Minderjähriger sei es nach Ansicht der Bundesregierung verfassungsrechtlich auch nicht geboten, im Einzelfall Ausnahmen vom Mindestalter vorzusehen, zumal die Ehe geschlossen werden könne, sobald beide Partner volljährig seien (und insofern kein "Verbot", sondern nur ein "Aufschub" vorliege).

27

Die angefochtene Bestimmung stehe zudem im Einklang mit dem Bemühen auf internationaler Ebene, einem unterhalb der Volljährigkeit liegenden Heiratsalter entgegenzutreten.

28

Eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, sofern überhaupt anwendbar, liege daher nach Auffassung der Bundesregierung nicht vor.

29

5.2.3. Schließlich seien auch die Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz unbegründet.

30

Zur Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Bestimmung verweise die Bundesregierung auf die Ausführungen zum Recht auf Eheschließung und zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Auf Grund des Überwiegens des öffentlichen Interesses am Schutz des Kindeswohls könne in der angefochtenen Bestimmung keine Verletzung des Sachlichkeitsgebotes erblickt werden.

31

Auch eine Gleichheitswidrigkeit im Vergleich mit anderen in der Rechtsordnung vorgesehenen Altersgrenzen liege nicht vor. Der Verfassungsgerichtshof sehe es in ständiger Rechtsprechung als sachlich gerechtfertigt an, in unterschiedlichen

32

Verfahrensbereichen unterschiedliche Ordnungssysteme vorzusehen, die deren jeweiligen Erfordernissen und Besonderheiten Rechnung tragen, sofern nur die betreffenden Systeme in sich gleichheitskonform gestaltet seien. Es liege daher grundsätzlich im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum der Gesetzgebung, die Altersgrenze im EheG anders zu regeln als beispielsweise die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht gemäß § 21 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992. Auch die anderen von den Antragstellern aufgezeigten Rechtsvorschriften (etwa § 5 Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985) könnten im Hinblick auf die völlig unterschiedlichen Regelungsbereiche nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Soweit die Antragsteller meinten, dass die Einführung der Voraussetzung der Volljährigkeit auf populistischen Überlegungen beruhe und sich gezielt gegen Muslime richte, sei zu entgegnen, dass sich ein derartiges Motiv weder aus dem EheG noch aus den Materialien ergebe. Die Voraussetzung der Volljährigkeit gelte für jede Person gleichermaßen und sei damit weder unsachlich noch diskriminierend.

33

IV. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit des Antrages

1.1. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auch auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtsache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels. Nach § 62a Abs. 1 erster Satz VfGG kann eine Person, die als Partei in einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtsache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, einen Antrag stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben.

34

1.2. Der vorliegende Antrag wurde aus Anlass der Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 6. März 2026, 2 C 30/25y, gestellt. Mit diesem Urteil wurde die Rechtsache in erster Instanz durch ein ordentliches Gericht entschieden (Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG).

35

- 1.3. Als Beklagte sind die Antragsteller Parteien des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht, womit sie zur Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG berechtigt sind. 36
- 1.4. Dem Erfordernis der Einbringung aus Anlass eines Rechtsmittels haben die Antragsteller jedenfalls dadurch Rechnung getragen, dass sie den vorliegenden Antrag und das Rechtsmittel gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Feldkirch am selben Tag erhoben und eingebracht haben (vgl. VfSlg. 20.074/2016). 37
- Im Übrigen geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass das erhobene Rechtsmittel rechtzeitig und zulässig ist. 38
- 1.5.1. Ein auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG gestützter Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen kann gemäß § 62 Abs. 2 VfGG nur dann gestellt werden, wenn das Gesetz vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden ist oder die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes eine Vorfrage für die Entscheidung der beim Gericht anhängigen Rechtssache ist oder nach Ansicht des Antragstellers wäre. Eine Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG setzt daher voraus, dass die angefochtene Bestimmung eine Voraussetzung der Entscheidung des ordentlichen Gerichtes im Anlassfall bildet (VfSlg. 20.029/2015; vgl. VfSlg. 20.010/2015). 39
- 1.5.2. Das Erstgericht hat jene Norm, deren Verfassungswidrigkeit die Antragsteller behaupten, angewendet. Ob die Anwendung des Gesetzes rechtsrichtig war, kann dahinstehen, weil sie zumindest denkmöglich erfolgt ist (vgl. dazu etwa VfSlg. 20.342/2019). Die angefochtene Bestimmung ist somit als präjudiziell anzusehen. 40
- 1.6.1. Die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfenden Gesetzesbestimmung sind, wie der Verfassungsgerichtshof sowohl für von Amts wegen als auch für auf Antrag eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren in ständiger Rechtsprechung judiziert (VfSlg. 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003), notwendig so zu ziehen, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden. 41

Dieser Grundposition folgend hat der Verfassungsgerichtshof die Rechtsauffassung entwickelt, dass im Gesetzesprüfungsverfahren der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Prüfungsantrages nicht zu eng gewählt werden darf (vgl. VfSlg. 16.212/2001, 16.365/2001, 18.142/2007, 19.496/2011, 20.154/2017). Der Antragsteller hat all jene Normen anzufechten, welche für die Beurteilung der allfälligen Verfassungswidrigkeit der Rechtslage eine untrennbare Einheit bilden. Es ist dann Sache des Verfassungsgerichtshofes, darüber zu befinden, auf welche Weise eine solche Verfassungswidrigkeit – sollte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung des Antragstellers teilen – beseitigt werden kann (VfSlg. 16.756/2002, 19.496/2011, 19.684/2012, 19.903/2014, 20.070/2016; VfGH 13.10.2016, G 640/2015; 12.12.2016, G 105/2016).

42

Unzulässig ist der Antrag etwa dann, wenn der im Falle der Aufhebung im begehrten Umfang verbleibende Teil einer Gesetzesstelle als sprachlich unverständlicher Torso inhaltsleer und unanwendbar wäre (VfSlg. 16.279/2001, 19.413/2011; VfGH 19.6.2015, G 211/2014; 7.10.2015, G 444/2015; VfSlg. 20.082/2016), der Umfang der zur Aufhebung beantragten Bestimmungen so abgesteckt ist, dass die angenommene Verfassungswidrigkeit durch die Aufhebung gar nicht beseitigt würde (vgl. zB VfSlg. 18.891/2009, 19.933/2014), oder durch die Aufhebung bloßer Teile einer Gesetzesvorschrift dieser ein völlig veränderter, dem Gesetzgeber überhaupt nicht mehr zusinnbarer Inhalt gegeben würde (VfSlg. 18.839/2009, 19.841/2014, 19.972/2015, 20.102/2016).

43

Unter dem Aspekt einer nicht trennbaren Einheit in Prüfung zu ziehender Vorschriften ergibt sich ferner, dass ein Prozesshindernis auch dann vorliegt, wenn es auf Grund der Bindung an den gestellten Antrag zu einer in der Weise isolierten Aufhebung einer Bestimmung käme, dass Schwierigkeiten bezüglich der Anwendbarkeit der im Rechtsbestand verbleibenden Vorschriften entstünden, und zwar in der Weise, dass der Wegfall der angefochtenen (Teile einer) Bestimmung den verbleibenden Teil unverständlich oder auch unanwendbar werden ließe. Letzteres liegt dann vor, wenn nicht mehr mit Bestimmtheit beurteilt werden könnte, ob ein der verbliebenen Vorschrift zu unterstellender Fall vorliegt (VfSlg. 16.869/2003 mwN).

44

Hingegen macht eine zu weite Fassung des Antrages diesen nicht in jedem Fall unzulässig. Soweit alle vom Antrag erfassten Bestimmungen präjudiziell sind oder der Antrag mit solchen untrennbar zusammenhängende Bestimmungen erfasst, führt dies – ist der Antrag in der Sache begründet – im Fall der Aufhebung nur eines Teiles der angefochtenen Bestimmungen im Übrigen zu seiner teilweisen Abweisung (vgl. VfSlg. 19.746/2013, 19.905/2014; VfGH 8.10.2015, G 154/2015; VfSlg. 20.073/2016; VfGH 30.11.2016, G 286/2016). Umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die im Verfahren vor dem ordentlichen Gericht nicht präjudiziell sind, führt dies – wenn die angefochtenen Bestimmungen insoweit trennbar sind – im Hinblick auf diese Bestimmungen zur partiellen Zurückweisung des Antrages (VfSlg. 20.070/2016; VfGH 12.12.2016, G 63/2016; soweit diese Voraussetzungen vorliegen, führen zu weit gefasste Anträge also nicht mehr – vgl. noch VfSlg. 14.342/1995, 15.664/1999, 15.928/2000, 16.304/2001, 16.532/2002, 18.235/2007 – zur Zurückweisung des gesamten Antrages).

45

1.6.2. Die Bundesregierung zieht in ihrer Äußerung die Zulässigkeit des Hauptantrages in Zweifel. Die Aufhebung der Wortfolge "volljährig und" in § 1 EheG hätte ihrer Ansicht nach zur Folge, dass der verbleibende Teil des § 1 EheG einen völlig veränderten Inhalt bekäme. Für das Vorliegen der Ehefähigkeit käme es danach allein auf das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit an, wobei für die Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit kein strenger Maßstab anzulegen sei. Der Wegfall jeglicher zahlenmäßig fixierten Altersgrenze würde nach Ansicht der Bundesregierung somit dazu führen, dass Eheschließungen von Minderjährigen – auch unter 16 Jahren – gesetzlich möglich und sogar bei unmündigen Minderjährigen nicht von vornherein ausgeschlossen wären. Eine derartige Regelung würde im Widerspruch zum Kindeswohl stehen und sei der Gesetzgebung, deren erklärtes Ziel es gewesen sei, mit dem Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025 Kinderehen zu verhindern und damit Minderjährige im Interesse des Kindeswohls vor zu früher Heirat zu schützen, nicht mehr zusinnbar.

46

1.6.3. Mit diesem Vorbringen ist die Bundesregierung nicht im Recht. Richtig ist, dass es bei einer Aufhebung der Wortfolge "volljährig und" in § 1 EheG für die Ehefähigkeit allein auf das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit ankäme. Nach § 24 Abs. 2 erster Satz ABGB ist entscheidungsfähig, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Da die Bestimmung auf

47

das Verstehen der Bedeutung und der Folgen des Handelns im jeweiligen Zusammenhang abstellt, wäre in Anbetracht der Tragweite einer Eheschließung nicht anzunehmen, dass Eheschließungen von Minderjährigen im Allgemeinen möglich wären, wenn die Ehefähigkeit ausschließlich nach der Entscheidungsfähigkeit zu beurteilen wäre. Durch die begehrte Aufhebung würde der Gesetzesvorschrift daher kein völlig veränderter, dem Gesetzgeber überhaupt nicht mehr zusinnbarer Inhalt gegeben.

1.7. Der Hauptantrag ist somit – da auch sonst keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind – zulässig. 48

2. In der Sache

2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den im Antrag dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003). 49

2.2. Der Antrag ist nicht begründet. 50

2.3. Nach § 1 EheG ist ehefähig, wer volljährig und entscheidungsfähig ist. Bis zur Novellierung durch das Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025 (EPaRÄG 2025), BGBl. I 46/2025, enthielt die Bestimmung einen Abs. 2, dem zufolge das Gericht eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hatte, auf ihren Antrag für ehefähig zu erklären hatte, wenn der künftige Ehegatte volljährig war und sie für diese Ehe reif erschien; die minderjährige Person bedurfte zur Eingehung der Ehe der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Verweigerte dieser die Zustimmung, so hatte das Gericht sie auf Antrag der minderjährigen Person zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorlagen. 51

2.4. Die Antragsteller hegen gegen die Wortfolge "volljährig und" in § 1 EheG unter anderem das Bedenken, das – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – 52

ausnahmslose Erfordernis der Volljährigkeit für die Ehefähigkeit verletze das Recht auf Eheschließung gemäß Art. 12 EMRK und Art. 9 GRC.

2.4.1. Nach Art. 12 EMRK haben Männer und Frauen mit Erreichung des heiratsfähigen Alters gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Die Anwendbarkeit von Art. 12 EMRK ist auf Personen im "heiratsfähigen Alter" beschränkt. Die Bestimmung legt weder fest, wann dieses Alter erreicht ist, noch sieht sie eine Ober- oder Untergrenze für das heiratsfähige Alter vor (*Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁸, 2026, § 22 Rz 82). Art. 12 EMRK verweist für die Beurteilung des heiratsfähigen Alters vielmehr auf die nationale Gesetzgebung der Konventionsstaaten. 53

2.4.2. Für die Ausgestaltung des Rechts auf Eheschließung durch den Gesetzgeber enthält Art. 12 EMRK keine inhaltlichen Schranken. Allerdings darf die Eheschließungsfreiheit nicht in einer Art und Weise beschränkt werden, die den Wesensgehalt der Garantie beeinträchtigt (vgl. EGMR 17.10.1986, 9532/81, *Rees*, Z 50; 11.7.2002 [GK], 28.957/95, *Christine Goodwin*, Z 99; 25.10.2018, 37.646/13, *Delecolle*, Z 50 mwN). Im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes kann der Gesetzgeber Beschränkungen des Rechts auf Eheschließung vornehmen, wenn diese sich auf öffentliche Interessen gründen und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig sind (vgl. EGMR 5.1.2010, 22.933/02, *Frasik*, Z 89 f.; *Delecolle*, Z 52 f.). 54

2.4.3. Indem der Gesetzgeber in § 1 EheG die Ehefähigkeit ohne Ausnahme an das Erreichen der Volljährigkeit knüpft, legt er das heiratsfähige Alter iSd Art. 12 EMRK durch ein einschlägiges nationales Gesetz fest. Ausweislich der Materialien sollen dadurch "Minderjährige im Interesse des Kindeswohls vor zu früher Heirat geschützt und Kinder- und Zwangsheiraten verhindert werden" (Erläut. zur RV des EPaRÄG 2025, 97 BlgNR 28. GP, 1). 55

2.4.4. Mit dem Schutz Minderjähriger vor zu früher Heirat und der Verhinderung von Kinder- und Zwangsheiraten verfolgt der Gesetzgeber ein öffentliches Interesse. Seinen durch Art. 12 EMRK eingeräumten Gestaltungsspielraum überschreitet der Gesetzgeber mit der in § 1 EheG getroffenen Regelung nicht. Es ist nicht zu beanstanden, dass hinsichtlich des heiratsfähigen Alters auf die Volljährigkeit abgestellt wird, zumal die Ausübung des Rechts auf Eheschließung 56

weitgehende persönliche, soziale und (vermögens-)rechtliche Konsequenzen für die von der Ausübung des Rechts betroffene Person nach sich zieht (vgl. bloß EGMR, *Christine Goodwin*, Z 99). Außerdem verunmöglicht die in Rede stehende Regelung eine Eheschließung keineswegs generell, sondern schiebt bloß den Zeitpunkt auf, zu dem die Ehe wirksam geschlossen werden kann.

2.4.5. Die angefochtene Regelung verstößt sohin nicht gegen das Recht auf Eheschließung gemäß Art. 12 EMRK. 57

2.4.6. Art. 9 GRC gewährleistet ebenfalls das Recht auf Eheschließung und das Recht auf Familiengründung und entspricht Art. 12 EMRK in weiten Teilen (vgl. Erläut. zur Grundrechte-Charta, ABl. 2007 C 303, S 17 [21], wonach Art. 9 GRC dem Art. 12 EMRK "ähnlich" sei, "jedoch eine größere Tragweite haben [kann], wenn die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorsehen"). Soweit die Antragsteller einen Verstoß gegen Art. 9 GRC behaupten, ist ihnen allerdings entgegenzuhalten, dass die Anwendbarkeit der Grundrechte-Charta gemäß Art. 51 Abs. 1 GRC die "Durchführung des Rechts der Union" voraussetzt, die im vorliegenden Fall nicht gegeben ist (vgl. dazu VfSlg. 19.632/2012, 19.682/2012, 19.865/2014). 58

2.5. Die Antragsteller behaupten weiters, die starre Altersgrenze des § 1 EheG verletze das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK und Art. 7 GRC. Betreffend Art. 7 GRC ist lediglich mit Verweis auf die obigen Ausführungen festzuhalten, dass der Anwendungsbereich der GRC im vorliegenden Fall nicht eröffnet ist. In Anbetracht des zu Art. 12 EMRK Gesagten liegt auch kein Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK vor. 59

2.6. Schließlich behaupten die Antragsteller, das in § 1 EheG statuierte Erfordernis der Volljährigkeit verletze den gemäß Art. 2 StGG, Art. 7 Abs. 1 B-VG sowie Art. 20 GRC garantierten Gleichheitsgrundsatz. Hinsichtlich Art. 20 GRC ist neuerlich auf die obigen Ausführungen zu verweisen, wonach der Anwendungsbereich der GRC im vorliegenden Fall nicht eröffnet ist. 60

2.6.1. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet dem Gesetzgeber, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, und setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er es verbietet, sachlich nicht begründbare Differenzierungen zwischen den 61

Normadressaten zu schaffen (vgl. VfSlg. 17.315/2004, 17.500/2005, 20.244/2018, 20.270/2018). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002).

2.6.2. Vor diesem Hintergrund und angesichts der erwähnten (auch wirtschaftlichen) Tragweite einer Eheschließung ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber für das Vorliegen der Ehefähigkeit ausnahmslos Volljährigkeit verlangt und damit keine Ausnahme vom Grundsatz des § 170 Abs. 1 ABGB macht, wonach sich eine minderjährige Person nicht selbständig rechtsgeschäftlich verpflichten kann.

62

2.6.3. Der Verfassungsgerichtshof vermag sohin auch keinen Verstoß gegen Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG zu erblicken.

63

V. Ergebnis

1. Die ob der Verfassungsmäßigkeit des § 1 EheG erhobenen Bedenken treffen nicht zu. Der Antrag ist daher abzuweisen.

64

2. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

65

Wien, am 7. Oktober 2026

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Dr. BAJLICZ